

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Walldürn zum Bebauungsplan „Hausacker“, Gemarkung Wettersdorf

- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 21.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hausacker“ auf Gemarkung Wettersdorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte nach BauGB freigegeben.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist der dringende Bedarf an öffentlichen Bauplätzen in Wettersdorf, da vermehrt Anfragen von Bauwilligen beim Stadtbauamt eingehen. Dies nimmt der Gemeinderat nun zum Anlass, für den örtlichen Bedarf das Baugebiet Hausacker auszuweisen, um baldmöglichst Bauwilligen eine Perspektive bieten zu können.

Das Plangebiet liegt im Norden von Wettersdorf und umfasst die Flurstücke 373 teilw., 506 teilw., 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 552, 554, 555, 600.

Das Baugebiet wird im Süden durch die Eichelbachstraße an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden und im Norden und Osten grenzt jeweils landwirtschaftliche Fläche an. Im Südwesten schließt das geplante Baugebiet an die bestehende Mischbebauung, die auch noch landwirtschaftlich geprägt ist, direkt an. Im Nordwesten grenzt städtische Waldfläche an den Geltungsbereich an. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Gemarkung Wettersdorf ergibt sich anhand der nachstehend abgedruckten Planskizze, in der der überplante Bereich mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet ist.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines

Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Übersichtsplan, die Begründung, der Bebauungsplanvorentwurf mit Planzeichenerläuterungen einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen, der Erlass örtlicher Bauvorschriften, der Geländeschnitt, der Vorentwurf zum Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung inkl. Bestandsplanentwurf und der Vorentwurf zum Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit vom **23. Mai 2022 bis einschließlich 24. Juni 2022** beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Informationen zu Corona-Schutzmaßnahmen:

Der Zutritt zum Verwaltungsgebäude Schloss ist derzeit nur über vorherige Anmeldung über die örtliche Sprechanlage am Verwaltungsgebäude Schloss, Burgstr. 3, Hintereingang möglich. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird ohne vorherige Terminvereinbarung durch Zutritt über diesen Gebäudezugang gewährt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, Burgstraße 3, 74731 Walldürn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Email an Bauleitplanung@Wallduern.de vorgebracht werden. Bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen Angaben der vollständigen Anschrift des Verfassers gemacht werden.

Die gesamten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums ebenfalls auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <https://www.wallduern.de/bbpl-beteiligungsverfahren> abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu den "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO", welcher öffentlich ausliegt sowie auf unserer Webseite im Internet einsehbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Walldürn, 13.05.2022

gez. Markus Günther

Markus Günther
Bürgermeister